

#### 4. Gesetz zur Ausführung der Konvention über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind

vom 21. Dezember 1979  
(GBl. I Nr. 45 S. 468)

Vorbemerkung: Die Übergabe-Konvention ist abgedr. unter Reg.-Nr. 4.1.

##### § 1 Zuständiges Organ

Die Aufgaben und Befugnisse, die sich für die Deutsche Demokratische Republik aus den Bestimmungen der Konvention ergeben, nimmt der Minister der Justiz wahr, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist

##### § 2 Belehrung und Anhörung des Verurteilten

(1) Das Prozeßgericht hat einen zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten, der Staatsbürger eines Vertragsstaates ist, bei der Verkündung des Urteils mündlich und schriftlich darüber zu belehren, daß er ein Gesuch um Übergabe zum Vollzug der Freiheitsstrafe in dem Staat, dessen Staatsbürger er ist, stellen kann.

Anmerkung: Zur Urteilsverkündung vgl. § 246 StPO (Reg.-Nr. 1.).

(2) Vor Übermittlung eines Ersuchens an einen Vertragsstaat um Übernahme zum Vollzug der Freiheitsstrafe ist dem Verurteilten, sofern er nicht selbst ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

##### § 3 Gerichtliche Zuständigkeiten

(1) Der Minister der Justiz hat zur Feststellung der rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines Verurteilten zum Vollzug der Freiheitsstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 4 der Konvention eine Entscheidung des Obersten Gerichts zur Strafbarkeit der Handlung des Verurteilten und zur Durchsetzbarkeit des Urteils des Vertragsstaates in der Deutschen Demokratischen Republik beizuziehen. Das gilt auch, wenn ein Vertragsstaat ersucht werden soll, die Über-

gabe eines zu Freiheitsstrafe Verurteilten zum Vollzug der Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik zu prüfen. Die Entscheidung trifft der Strafsenat des Obersten Gerichts durch Beschluß.

(2) Hat der Minister der Justiz der Übernahme eines in einem Vertragsstaat zu Freiheitsstrafe Verurteilten zum Vollzug der Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik zugestimmt oder liegen die Voraussetzungen des Artikels 14 der Konvention vor, beantragt er bei dem zuständigen Bezirksgericht ein Verfahren zur Durchsetzung des von dem Gericht des Vertragsstaates erlassenen Urteils.

##### § 4 Vorläufige Durchsetzung des Urteils; Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe

(1) Nach der Übernahme des Verurteilten zum Vollzug der Freiheitsstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik ist das von dem Gericht des Vertragsstaates erlassene Urteil vorläufig durchzusetzen, bis gemäß § 5 Abs. 1 eine gerichtliche Entscheidung zur Durchsetzung des Urteils getroffen wird. Das gemäß § 5 Abs. 3 zuständige Bezirksgericht leitet die vorläufige Durchsetzung des Urteils entsprechend den für die Durchsetzung von Urteilen in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften ein.

Anmerkung: Vgl. § 340 StPO (Reg.-Nr. 1.); §§1-11 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 1.1.) und Ziff. I. der RV 14/75 des Ministers der Justiz (abgedr. als Anm. nach §§ 6 und 11 der 1. DB zur StPO — Reg.-Nr. 1.1.).

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik ist zu beenden, wenn der Verurteilte zum weiteren Vollzug der Strafe an den Staat, dessen Staatsbürger er ist, übergeben wird. Die Entscheidung über die Beendigung des